



THÜR- LANDTAG POST
12.05.2023 09:28



Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.
Hans-Grundig-Str. 25, 99099 Erfurt

130912023_L

Thüringer Landtag
Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, 11.05.2023

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Aktenzeichen: - Drs. 7/7463 - mündlich

Beantwortung von Fragenkatalog des CDU und FDP
zur Anhörung zum Antrag in Drucksache 7/7463

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2587

zu Drs. 7/7463

sehr geehrte Mitgliederinnen und Mitglieder der Fraktionen CDU und FDP,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihre nummerierten Fragen vom Fragenkatalog knapp und klar beantworten:

1. nein
2. siehe die öffentliche Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e.V., des Gehörlosensportverbandes Thüringen e.V. und des Biling e.V. vom 21.04.2023 zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/7463)
3.
 - a) Ausbau von Barrierefreiheit in der Schnittstelle Kommunikation, Bürgerengagement und Bildung durch den Einsatz von Kommunikationshilfen wie Gebärdensprachdolmetscher
 - b) Umsetzung in thüringischen Schulen der Sekundarstufe I: Deutsche Gebärdensprache als curricularen Wahlpflichtfach bzw. Fremdsprachenfach für alle nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.10.2021
 - c) Errichtung einer eigenständigen „Landesfachstelle für Deutsche Gebärdensprache“ des Thüringer Ministeriums oder als Unterabteilung in der Landesfachstelle für Barrierefreiheit
4. Ergänzung und Klärstellung „Finanzierung von Kommunikationshilfen zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ im ThürGIG und ThürGIGAVO, z.B. für das Gespräch der hörbehinderten Ehrenamtlichen direkt und persönlich mit der Partei bzw. den Abgeordneten

5. Aufstockung der Sach- und Personalkosten für die Landesberatungsstelle für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderung des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e.V.
6. Thüringer Sinnesbehindertengeld ist für Menschen mit Hörbehinderung mit 70 GdB und Merkzeichen „RF“ (= Menschen mit hochgradiger Schwerhörigkeit) bis heute nicht berücksichtigt; dies soll gemäß dem Gleichheitsprinzip neulich in die Anwendung des ThürSinnbGG kommen
7. auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX wird das Thüringer Sinnesbehindertengeld angerechnet; dies soll in der Zukunft nicht angewendet werden
8. siehe oben aufgeführte Nr. 3 (a - c)
9. siehe oben aufgeführte Nr. 3 (a - c), insbesondere die fehlende Finanzierung von Kommunikationshilfen im ehrenamtlichen Bürgerengagement

Ich bedanke mich für Ihre Entgegennahme und freue auf die weiteren, positiven Entwicklungen bzw. Besserungen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anlage

- Fragenkatalog der Fraktionen CDU und FDP
- Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e.V., des Gehörlosensportverbandes Thüringen e.V. und des Biling e.V. vom 21.04.2023 zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/7463)

Fragenkatalog

zur Anhörung zum Antrag in Drucksache 777463

Vom Ausschuss beschlossene Fragen der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP:

1. Halten Sie die vorgeschlagenen Erhöhungen für ausreichend?
2. Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?
3. Welche über die Änderungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes hinausgehenden Veränderungen zum Abbau von Barrieren wünschen Sie sich?
4. Welche über die Änderungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes hinausgehenden Änderungen sind nötig, damit sich Menschen mit Sinnesbehinderungen ohne Barrieren ehrenamtlich einbringen und aktiv beteiligen können?
5. Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Beratungsstellen und der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e.V. sicherzustellen?
6. Welche Betroffenengruppen sind aus Ihrer Sicht nicht erfasst und müssten ebenfalls eine Förderung, ähnlich der Regelungen des Sinnesbehindertengeldgesetzes erhalten?
7. Kennen Sie Fälle, in denen die Mittel des Sinnesbehindertengeldgesetzes nicht ausgezahlt werden konnten, weil sie auf andere staatliche Leistungen angerechnet wurden?
8. An welchen konkreten Stellen gibt es Ihrer Ansicht nach aktuell den größten Nachholbedarf bezüglich der Teilhabe für Menschen mit einer Sinnesbehinderung?
9. Welche Bedarfe von sinnesbehinderten Menschen werden Ihrer Auffassung nach bislang finanziell oder politisch nicht berücksichtigt?

AK NACHTEILSAUSGLEICH FÜR MENSCHEN MIT HÖRBEHINDERUNG IN BAYERN

Mehraufwendungen (Mehrkosten) für Menschen mit Hörbehinderung

Im Auftrag des StMAS haben das Netzwerk Hörbehinderung Bayern und der Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. eine Umfrage unter Betroffenen zu deren behinderungsbedingten finanziellen Mehraufwendungen gemacht.

Technische Hilfsmittel, Zuzahlungen, Mehraufwendungen im Alltag (Mittelwerte aus 124 Interviews der gebärdensprach- und laut- sprachorientierten Menschen mit Hörbehinderung)	Durchschnittliche finanzielle Belastung pro Monat in €	
	Gebärdensprach- orientiert	Lautsprach- orientiert
Technische Hilfsmittel	11,30	17,80
Anschaffung und Zuzahlung für Hörgeräte, Batterien	20,50	34,00
Gebühren eines Internetanschlusses, Nutzung TESS, TEKOS	53,50	
Ambulante Reha (Fahrtkosten, Zuzahlung Hör- und Sprachtherapien)	15,00	21,70
Fahrtkosten für hörbehinderte Menschen zur Pflege sozialer Kontakte unter Gleichgesinnten	53,50	7,50
Mehrverschleiß technischer Geräte, da akustisch wahrnehmbare Schäden nicht bemerkt werden können	56,20	
Gesamt Technik	210,00	81,00
Gebärdensprach & Schriftdolmetscher (geschätzt 2 Std./Monat inkl. Fahrt)	290,00	300,00
Monatliche Gesamtkosten	500,00	381,00

Folgende Bereiche sind im Augenblick nicht durch Kostenträger abgedeckt:

- Im schullischen Bereich: Elternbeirat, Elternstammtisch, Ausflüge, (Abschluss-)Feiern
- Kultureller Bereich: Bildungsveranstaltungen, Kurse bei der VHS, Lesungen
- Arbeitsleben: (Betriebs-)Ausflüge und Feiern
- Fahrschule, Behördengänge (ohne Verwaltungsverfahren), Bank, Schuldnerberatung
- Auto- und Immobilienkauf, Eigentümersammlung, Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater
- Politische Diskussionen, Ehrenamtliche Tätigkeit in Arbeitskreisen, Vereinen und Initiativen
- Gottesdienste, private Veranstaltungen, Sport und Freizeit, Stadtführungen

Der aktuelle Stundensatz für Dolmetscher beträgt 85,00 €. Bei einer notwendigen Doppelbesetzung bei Einsätzen über zwei Zeilstunden errechnen sich $2 \times 170,00 \text{ €} = 340,00 \text{ €}$ zuzüglich Fahrtkosten und Fahrtzeit.

München, 16.02.2022

An
Thüringer Landtag
Fraktionen des Landtags
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, 21.04.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

„Achstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes“ der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/7463)

sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Sehr gern beziehen wir, der Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. (LVGLTH), der Gehörlosensportverband Thüringen e.V. und der Biling - Verein für bilinguale Bildung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache e.V., hierzu Stellung.

Gemeinsam repräsentieren und vertreten wir zirka 1413 ¹ in Thüringen lebende gehörlose Menschen. Zudem werden von uns die sozialpolitischen Interessen weiterer Menschen, insbesondere die Angehörigen, Bezugspersonen und Gebärdensprachnutzer*Innen mit oder ohne Hörbehinderung, die den gehörlosen Menschen direkt oder indirekt nahestehen, vertreten.

Sinnesbehinderungen führen gehäuft und wiederholt zu Mehrausgaben im Alltag, weshalb wir die Erhöhung des Sinnesbehindertengeldes befürworten, da dadurch behinderungsspezifische Nachteile ausgeglichen, die Teilhabemöglichkeiten verbessert und die Umsetzung der Inklusionsziele des Freistaates Thüringen unterstützt werden.

Jedoch ist die geplante Anhebung des Sinnesbehindertengeldes um 36 Euro für die gehörlosen Betroffenen unserer Auffassung nach zu gering im Vergleich gegenüber der am 22.12.2022 im Thüringer Landtag vorgeschlagenen Erhöhung um 72 Euro (gleichberechtigt für alle Sinnesbehindertengruppen). Der eigentliche Bedarf liegt deutlich höher. ²

¹ Thüringer Landesamt für Statistik (2021): Schwerbehinderte Menschen in Thüringen am 31.12.2019. Erfurt. Das sind 964 Betroffene mit Taubheit und weitere 449 taube Betroffene kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung. Davon sind 138 taube Menschen im Kinder- und Jugendalter (bis 25 Jahre alt) und 705 im Seniorenalter (ab 60 Jahre alt).

² vgl. der empirisch festgestellte Mehrbedarf ohne Dolmetscherkosten monatlich 210 €, der durch kein Gesetz abgesichert ist: https://admin.nh-bayern.de/wp-content/uploads/2022/04/2022_02_16_Zusatzkosten.pdf

Nach wie vor müssen gehörlose Menschen auch in vielen Bereichen der Alltagsbewältigung und sozialen Teilhabe behinderungsbedingte Mehrkosten auf sich nehmen, welche jedoch durch Nachteilsausgleiche über die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen³ von staatlichen Kostenträgern oder von Sozialversicherungsträgern nicht gedeckt sind.

Ein Ausfall des Hörsinnes wirkt sich nachteilig auf die Bereiche der Informationsaufnahme, Orientierung, Mobilität und Teilhabe aus. Dies führt bei gehörlosen Menschen oft auch zu einem Informationsdefizit und einer gewissen Verunsicherung in allen relevanten Lebenslagen. Dabei sind die konkreten Lebensumstände und Anforderungen sowie der Grad von deren Bewältigung höchst verschieden. Verursachen jedoch einen Mehraufwand an Unterstützungsleistungen mit höheren persönlichen finanziellen Aufwendungen wie z.B. personelle und technische Kommunikationshilfen, Hilfen zur visuellen Wahrnehmung und guten Raumakustik etc.

Hinzu kommen besondere mit erheblichen Folgekosten verbundene ländliche Versorgungsprobleme, die daraus resultieren, dass Thüringen ein Flächenland ist. Menschen ohne Hörbehinderung, die über Lautsprache kommunizieren können, haben meist wohnortnah erreichbare Beratungsstellen, Einrichtungen der nicht-medizinischen Versorgung, des Dienstleistungsbereichs, Bildungsstätten sowie Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeitgestaltung. Gehörlose Menschen, die mittels Gebärdensprache kommunizieren, müssen oft weitere Wege in Kauf nehmen, um zu Gehörlosenveranstaltungen, Gehörlosenvereinen, Beratungsstellen oder Freunden zu gelangen. Beispielsweise sind Wege von Sonnenberg nach Erfurt zur LVGLTH-Beratungsstelle oder zum Sportverein GSC Erfordia oder zum DGS-Theater nach Leipzig oder Dresden sowie zu anderen Gehörlosentreffen und Veranstaltungen, die meist in Großstädten stattfinden, keine Seltenheit. Deshalb haben Gehörlose höhere Kosten im Bereich der Mobilität um am Gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Erhaltung dieser Mobilität gehörloser Menschen in Thüringen ist eine Grundvoraussetzung für die in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem ThürGIG verankerten Teilhabe und Inklusion.

Das reicht von den individuellen eigenen oder begleitenden Beförderungsleistungen durch Angehörige, Nachbarn, Freunde über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie Beratung, Schreibhilfe, Textkorrektur, weiter über zusätzliche Aufwendungen für die Beschaffung und Nutzung von Mobilitäts- bzw. Alltagshilfsmitteln bis hin zu der Tatsache, dass oftmals nur die teureren visuell-auditiven Kommunikations- bzw. Haushaltsgeräte und Dienstleister eine gewisse Barrierefreiheit bieten.

Zudem müssen oft Zuzahlungen für teure Hörgeräte und Lichtsignalanlagen, höhere Kosten für Energieversorgung von technischen Hilfen (Hörgerätebatterien, Strom, beleuchtete helle Lichtverhältnisse), teurere Internetzugänge (mit hoher Bandbreite), um Videotelefonie in Gebärdensprache realisieren zu können, höhere Versicherungen infolge von Risikozuschlägen aufgrund von Gehörlosigkeit in Kauf genommen werden. Hinzu kommen Zuzahlungen für sonstige Hilfsmittel, Therapien, Telefondolmetschdienste, teilweise mehrkostenbelastete Reparaturen von Hilfsmitteln und Geräten, für die die akustischen Anzeichen für drohende Schäden nicht gehört werden können (beispielsweise ein sich anbahnender Motorschaden am Auto wird nicht gehört). Zusätzlich sind erhöhte Kommunikations- und Zeitanstrengungen zu bedenken. Gehörlose müssen Nichtgehörtes nachlesen, teilweise viel Zeit für Dolmetschersuche

³ Insbesondere über den Sozialleistungen nach dem Ersten bis Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB I – XII) und nach dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

und Antragstellungen aufwenden. Gehörlose Menschen möchten nicht, dass ihre Angehörige, Nachbarn oder Freunde neben ihrer freien Zeit auch noch Geld einsetzen müssen, um beispielsweise Ihre ÖPNV-Fahrkarte selbst zu bezahlen, wenn sie den gehörlosen Menschen begleiten.

Ob gehörlose Menschen allein leben, in Familie oder einer Einrichtung - ihre soziale Situation sowie das Maß von gelebter Selbstbestimmung und Teilhabe wäre ohne die Kompensation der damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen in Quantität und Qualität geringer.

Die Liste an Gegenständen, Zuzahlungen, Mehrkosten, die gehörlosen Menschen eine nahezu selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen, könnte fachlich und faktisch noch weiter fortgesetzt werden und würde den Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme und auch die von den Koalitionsparteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Erhöhung um 36 € weit übersteigen.

Das Sinnesbehindertengeld für Gehörlose wird nicht nur zur Kompensation von Mehraufwendungen auf Grund von Entgelten und Sachmitteln benötigt; es dient auch dazu, notwendige niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag (z.B. Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe) als Aufwandsentschädigung zu begleichen. Weiter ermöglicht das Gehörlosengeld gehörlosen Menschen, spontan, situativ reagieren zu können, während derzeitige Leistungen wie laut SGB oder ThürGIG teilweise langwierige und strapazöse Antragsprozesse nach sich ziehen und nur temporär und sozialraumorientiert gewährt werden. Überdies ist die benötigte Dienstleistung der Leistungen nach SGB und ThürGIG in Thüringen noch im Aufbau und teils noch gar nicht vorhanden, so dass unserer Auffassung nach das Sinnesbehindertengeld für Gehörlose eine Form der Übergangs- und Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit den ländlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten Thüringens angesehen werden kann. Zur Gegenüberstellung als fiskalische Sozialleistung ist das Gehörlosengeld ein Kernbaustein der sozialen Teilhabeleistungen, welche die thüringische Landesregierung bisher mit den Vorhabenzielen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Sozialgesetzbücher und des ThürGIG noch nicht geschafft hat, direkt und jetzt umzusetzen.

Nicht zu unterschätzen sind die psychischen Belastungen, die solche Alltagsschwierigkeiten bei den gehörlosen Menschen auslösen. Sie ziehen sich zurück und leben isoliert. Neben der bereits aufgearbeiteten Situation von bekannten Heimmissbrauchsfällen an Gehörlosen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe der DDR ist bis heute die schlimme psychische und physische Gewalt an Gehörlosenschulen ein Tabuthema. Das Gebärdensprachverbot an Einrichtungen für gehörlose Schüler*innen bis in den 80er Jahren wurde mit psychischer und körperlicher Gewalt, mit Zwangs- und Strafmaßnahmen sowie Demütigungen von gehörlosen Schülern durch Pädagogen und Schulkräfte durchgesetzt. Diese grausame systematische Diskriminierung in Gehörlosenschulen wurde bis heute tabuisiert und noch nicht aufgearbeitet. Dazu gehörten neben dem Verbot der Verwendung der Gebärdensprache und dem damit verbundenen Sprach- und Bildungsentzug körperliche Gewalterfahrungen, die Isolation in gesonderten Räumen (Zimmerarrest), öffentliche Demütigungen, Missachtung der Intimsphäre, Essenszwang oder Essensentzug sowie Nachmittagsarbeit. Die Opfer dieser Misshandlungen haben bis heute keine Entschädigung für dieses Leid und die daraus resultierenden Folgen erhalten.

Die leidvollen Erfahrungen der Schulzeit setzten sich für die Betroffenen im restlichen Leben fort. Sie sind in einer Welt der Hörenden vielen Hürden ausgesetzt und haben oft psychische Probleme, kämpfen mit Unsicherheiten und Verslossenheit aufgrund von Traumata und Sozial-

bzw. Kommunikationsängsten. Durch das Gebärdensprachverbot und den Bildungsentzug in den Schulen wurden die persönlichen und beruflichen Lebenswege vieler gehörloser Menschen derart eingeschränkt, dass viele am Existenzminimum und unter schwierigen sozialen Umständen leben müssen. Durch die eingeschränkte Wahlmöglichkeit in der Schul- und Berufsausbildung, konnten Gehörlose häufig keine höheren Schulabschlüsse und somit auch keine höheren Berufsabschlüsse erwerben.

Folglich hatten sie auch im Beruf kaum Karriereaufstiegsmöglichkeiten und oft unterbezahlte Anstellungen. Speziell die von Armut bedrohten, thüringischen Gehörlosen sind häufig von Arbeitslosigkeit betroffen oder haben nur ein geringes Einkommen und sind entsprechend nachwirkend was ihre Rente angeht auch benachteiligt.⁴ Für diese Folgen des Sprach- und Bildungsentzugs in Förderschulen und den eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten ist bis heute kein finanzieller Ausgleich vorgesehen.

Zusätzlich auf dem Hintergrund einer permanenten und aktuell sogar zunehmenden allgemeinen Teuerung, der Lohn- und Gehaltsentwicklung, der Preisentwicklung und der hohen Inflationsrate bedeutet eine Nichtangleichung der Erhöhung des Sinnesbehindertengeldes um 72 Euro für gehörlose Menschen faktisch eine Verschlechterung, steht also den anerkannten Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Gleichbehandlung und zur stetigen Verbesserung von Teilhabe und Nachteilsausgleich diametral entgegen.

Daher wären gehörlose, vom dem Gebärdensprachverbot traumatisierte Menschen in Thüringen im Sinne der UN-BRK Art. 2 eher schwer benachteiligt.

Im Namen unserer dreien Thüringer Verbände, die für alle gehörlosen Bürger*Innen Thüringens stellvertretend stehen, möchten wir dafür empfehlen, für eine Erhöhung des Sinnesbehindertengeldes für Gehörlose um 72 € von 100 € auf 172 € zu stimmen.

Das Zitat von einer taubblinden Schriftstellerin

„Blindheit trennt von Dingen, und Taubheit trennt von Menschen“

bringt treffend zum Ausdruck, dass Taubheit eine Behinderung ist, deren Folgen vielfach unterschätzt und nicht gesehen bzw. wahrgenommen werden.

Wir würden uns sehr freuen, im Rahmen einer mündlichen Anhörung oder im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens detaillierter zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

⁴ dies ist in Thüringen bei der zirka Hälfte von 1413 Gehörlosen als taube Senioren (ab 60 Jahre alt) betroffen; über 1.000 Gehörlose sind vom Gebärdensprachverbot und Missbrauch in thüringischen Gehörlosenschulen betroffen